

Otmor Chorherr gegen Österreich
--

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 13308/87

Bericht vom 21. Mal 1992

<Von der Kommission in der 231. Sitzung beim Gerichtshof anhängig gemacht>

Festnahme und Anhaltung im Zusammenhang mit einer Militärparade

Sachverhalt:

Am 26. Oktober 1985 wurde auf dem Rathausplatz in Wien eine Angelobungsfeier und Militärparade unter Anwesenheit von etwa 50.000 Zusehern abgehalten. Der Beschwerdeführer und ein Freund hatten anderswo im Zentrum Wiens Flugblätter einer Initiative gegen den Ankauf von Abfangjägern verteilt. Sie trugen Rucksäcke mit aufgeklebten Plakaten mit der Aufschrift "Österreich braucht keine Abfangjäger". Sie weigerten sich, der Anordnung eines Polizeibeamten Folge zu leisten, die Broschüren nicht weiter zu verteilen und die Plakate abzunehmen. Daraufhin wurden sie festgenommen und zu einer Polizeistation gebracht. Nach etwa dreieinhalb Stunden wurde der Beschwerdeführer aus der Polizeihaft entlassen.

Der VfGH erklärte im November 1986 die Festnahme und Anhaltung für rechtmäßig und verwarf eine Beschwerde, die auf Art. 5 und 10 EMRK gestützt war. Der Eingriff in die Grundrechte sei gerechtfertigt. Die Maßnahme zielte auf die Beendigung einer Demonstration, die die öffentliche Ordnung gefährdete, dagegen nicht auf eine Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht nach Art. 5 EMRK verletzt, da kein Grund für seine Anhaltung vorgelegen sei. Die Regierung bringt dagegen vor, der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 EMRK sei in diesem Fall anwendbar, jedenfalls sei die Anhaltung jedoch im Sinn des Art. 5 (1) (c) EMRK gerechtfertigt. Nach Ansicht der Kommission muss der österreichische Vorbehalt, um im vorliegenden Fall anwendbar zu sein, die in Art. 64 EMRK festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Vorbehalt muss auf eine bestimmte Vorschrift der Konvention gerichtet sein. Der österreichische Vorbehalt bezieht sich expressis verbis auf Art. 5 EMRK.
2. Der Vorbehalt muss eine Rechtsvorschrift betreffen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes im betreffenden Staat in Kraft war. Die Anhaltung des Beschwerdeführers basierte auf §§ 35 (c) und 36 VStG i.V.m. Art. VIII und IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen. All diese Bestimmungen waren am 3. September 1958, dem Datum der Abgabe des österreichischen Vorbehalts, in Kraft.
3. Vorbehalte genereller Natur dürfen nicht abgegeben werden. Die frühere Rechtsprechung der Kommission zum österreichischen Vorbehalt (vgl. Beschwerde 8998/80, X. gegen Österreich, 32 Decisions and Reports 150; Beschwerde 13816/88, Entscheidung vom 16. Oktober 1991) muss anhand der Rechtsmeinung des Gerichtshofes im Fall *Belilos (A/132)* überprüft werden. Das System des österreichischen Verwaltungsstrafrechts nennt eine Reihe von bestimmten Vergehen sowie Maßnahmen, die die Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit vorsehen. Dies sind insbesondere die Primärstrafe bzw. der Primärarrest sowie die Ersatzstrafe bzw. der Ersatzarrest. Der österreichische Vorbehalt betrifft somit eine Reihe von Fällen, die derart klar umrissen sind, dass von einem Vorbehalt generellen Charakters nicht gesprochen werden kann.
4. Der Gerichtshof hat im Fall *Belilos (A/132, §§ 58 f.)* festgestellt, dass ein Vorbehalt eine kurze Nennung der von demselben umfassten Rechtsvorschriften beinhalten muss. Die Kommission erachtet die kurze Nennung von Maßnahmen für die Freiheitsentziehung, wie sie in den Verwaltungsverfahrensvorschriften vorgesehen sind, als ausreichend (siehe BGB1. 1950/172).

Folglich ist der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 EMRK rechtsgültig und muss im gegenständlichen Fall angewendet werden, weswegen die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht im Hinblick auf diese Norm geprüft werden kann. Es liegt keine Verletzung des Art. 5 EMRK vor.

Weiters erachtet sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten nach Art. 10 EMRK verletzt. Der Beschwerdeführer wurde nicht nur nachträglich für seine Meinungsäußerung bestraft, sondern von dieser physisch und gewaltsam abgehalten, indem er vom Rathausplatz entfernt und in Polizeihaft angehalten wurde. Es liegt somit ein klarer Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit vor. Ziel des gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffs war die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung während der Militärparade. Ob ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war wird vom Gerichtshof daran geprüft, ob für die Maßnahme eine zwingende gesellschaftliche Notwendigkeit vorlag (Urteil im Fall *Observer und Guardian* vom 26. November 1991, A/216, § 59, siehe "Newsletter", 92/1/08-GH).

Der Gerichtshof hat zu untersuchen, ob der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit im gegenständlichen Fall eine angemessene Maßnahme zur Erreichung des legitimen Zwecks war. Der Beschwerdeführer bringt vor allem vor, dass das Volksbegehren, für welches er Flugblätter verteilte, ein verfassungsgesetzlich vorgesehenes Instrumentarium der direkten Demokratie ist und eine Angelegenheit von gerechtfertigtem öffentlichem Interesse betraf. Weiters bringt er vor, dass, wenn das Bundesheer einen öffentlichen Platz zur Erreichung maximaler Publizität verwendet, auch akzeptiert werden muss, dass Armeekritiker die Veranstaltung ausnützen, um ihre Kritik auszudrücken.

Die Generalprokuratur brachte im Verfahren vor dem VfGH vor, die Absicht des Beschwerdeführers sei es primär gewesen, einen feindlichen Standpunkt gegenüber dem Bundesheer einzunehmen. Nach Ansicht der Kommission muss ein solcher Standpunkt jedoch in einer demokratischen Gesellschaft toleriert werden. Der VfGH führte in seiner Entscheidung aus, primärer Grund für das polizeiliche Einschreiten wäre gewesen, dass das Plakat die Sicht anderer Zuschauer behindert. In diesem Fall wäre die bloße Entfernung des Plakates jedoch eine geeignete Maßnahme gewesen, ohne dass die Festnahme hätte ausgesprochen werden müssen.

Der VfGH führte aus, dass Fragen der Meinungsäußerungsfreiheit im gegenständlichen Fall nicht zu erörtern wären. Er gab daher keine Gründe für den Eingriff in die Rechte nach Art. 10 EMRK an, wie es der Gerichtshof verlangt (Urteil Observer und Guardian, A/216). Insbesondere wog der VfGH die Interessen der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits nicht gegen die Interessen der Vermeidung einer Störung der militärischen Zeremonie und Parade andererseits ab.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer nicht, wie im Verwaltungsstrafrecht vorgesehen, unmittelbar nach Wegfall des Haftgrundes entlassen, sondern verblieb für weitere 90 Minuten in Polizeihaft, nachdem die Veranstaltung beendet war. Somit kann nicht festgestellt werden, dass die im gegebenen Fall vorliegenden Eingriffe in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit im Hinblick auf das angestrebte legitime Ziel angemessen waren. Folglich war der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig (Art. 10 (2) EMRK).

Die Kommission ist somit der Meinung, dass Art. 10 EMRK verletzt wurde.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)